

Geschäftsverzeichnisnr. 3182
Urteil Nr. 17/2006 vom 1. Februar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 111 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderschulwesens, erhoben von der VoG Comité scolaire Ecole primaire Jean XXIII.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Comité scolaire Ecole primaire Jean XXIII, mit Sitz in 4053 Chaudfontaine, rue Basse Mehagne 4, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 111 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderschulwesens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 2004).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen

- . RA P. Simonart und RA H. Penninckx, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RÄin V. Rigodanzo *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt,

Durch Anordnung vom 10. November 2005 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 23. November 2005 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 14. Dezember 2005 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, spätestens am 9. Dezember 2005 einen Ergänzungsschriftsatz, den sie in Kopie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist zukommen lassen, in Beantwortung folgender Fragen einzureichen:

1. Welche Buchhaltungsverpflichtungen gelten für die von der Gemeinschaft organisierten Sondergrundschulen, die von der Gemeinschaft subventionierten offiziellen Sondergrundschulen und die von der Gemeinschaft subventionierten freien Sondergrundschulen?

2. Worin besteht die behördliche Kontrolle bezüglich der Ausführung dieser Verpflichtungen für jeden Schultyp?

Die klagende Partei und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2005

- erschienen

. RA P. Simonart, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin I. Mathy *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt,

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 111 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderschulwesens ist Bestandteil eines Abschnitts über die im Grundschulunterricht eingerichteten Funktionen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

« In der Kategorie des Verwaltungspersonals wird die Funktion als Korrespondent-Buchhalter in den Schulen, deren Träger die Französische Gemeinschaft ist, eingerichtet.

Entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln bestimmt die Regierung jedes Jahr den Prozentsatz von Stellen als Korrespondent-Buchhalter, die nach den in Artikel 109 festgelegten Normen im subventionierten Unterrichtswesen eingerichtet werden können.

[...] ».

Absatz 2 dieser Bestimmung ist Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

B.1.2. Artikel 109 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« In den Sondergrundschulen, deren Träger die Französische Gemeinschaft ist, leisten die Korrespondenten-Buchhalter entweder 38 Stunden wöchentlich, wenn es am vorangegangenen 15. Januar wenigstens 100 Schüler in der Schule gab, oder 15 Stunden wöchentlich, wenn es an diesem Datum weniger als 100 Schüler in der Schule gab ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht die zeitliche Zulässigkeit der Klage an mit der Begründung, die angefochtenen Bestimmungen seien nur die Koordinierung von Bestimmungen, die im königlichen Erlass Nr. 66 vom 20. Juli 1982 « zur Festlegung der Weise der Bestimmung der Funktionen des Verwaltungspersonals und des erzieherischen Hilfspersonals in den Sonderschulen, mit Ausnahme der Internate oder Halbinternate » enthalten seien.

Aus einem Vergleich der Artikel 109 und 111 des angefochtenen Dekrets mit den Artikeln 6, 7 und 12 des königlichen Erlasses Nr. 66 vom 20. Juli 1982 geht zwar hervor, dass der Dekretgeber gewisse Bestimmungen des vorherigen königlichen Erlasses übernommen hat, doch selbst in der Annahme, dass er sich darauf beschränkt hätte, Verordnungsbestimmungen zu koordinieren, hat er sich dennoch diese Bestimmungen angeeignet und können sie also innerhalb der gesetzlichen Frist beim Hof angefochten werden.

B.2.2. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die klagende Partei führt im ersten Teil des ersten Klagegrunds einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung an, insofern nur jährlich und entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln von der Regierung ein bestimmter Prozentsatz von Stellen als Korrespondent-Buchhalter in den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Sondergrundschulen eingerichtet werden könne, während die Einrichtung solcher Stellen zu

Gunsten der Sondergrundschulen, deren Träger die Französische Gemeinschaft sei, automatisch erfolge.

B.3.2. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.3.3. Aufgrund von Artikel 83 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 in der für die Französische Gemeinschaft geltenden Fassung sind die Unterrichtsanstalten der Französischen Gemeinschaft, die dem Gesetz vom 29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen » unterliegen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Internate, der Zusammenschlüsse von Gemeinschaftsschulen, der autonomen Internate oder der Aufnahmeheime, Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung.

Folglich unterliegen Unterrichtsanstalten, deren Träger die Gemeinschaft ist, spezifischen Buchführungsregeln gemäß Artikel 84 des obengenannten Gesetzes, die durch den königlichen Erlass vom 29. Dezember 1984 « über die finanzielle und materielle Verwaltung der Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen » präzisiert wurden.

B.3.4. Artikel 84 des obengenannten Sanierungsgesetzes bestimmt:

« Der König legt auf Vorschlag der Unterrichtsminister, des Finanzministers und des Haushaltsministers die organisierenden Bestimmungen bezüglich der finanziellen und materiellen Verwaltung dieser Dienste fest.

Diese Bestimmungen sehen folgendes vor:

1. die Erstellung und Veröffentlichung eines Haushaltsplans und einer Rechnungslegung;
2. die Kontrolle der Rechnungslegung durch den Rechnungshof, die er vor Ort durchführen kann;
3. die Begrenzung der Ausgaben auf die Einnahmen und die Grenzen der genehmigten Mittel;

4. die Möglichkeit, ab dem Beginn des Jahres die am Ende des vorangegangenen Jahres verfügbaren Mittel zu verwenden;

5. die Handhabung und Aufbewahrung der Gelder und Wertsachen durch einen gegenüber dem Rechnungshof verantwortlichen Buchhalter;

6. die Führung einer Vermögensbuchhaltung und die Erstellung eines Vermögensinventars;

7. die zeitliche Begrenzung der zulässigen Übertragungen ».

B.3.5. Der obengenannte königliche Erlass vom 29. Dezember 1984 bestimmt:

« [...]

Art. 2. Die Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung legen jährlich einen Haushaltsplan mit allen Einnahmen und allen Ausgaben gemäß den Anweisungen der Unterrichtsminister fest.

[...]

Art. 3. Der Haushalt ist in drei Teile aufgegliedert:

- die laufenden Verrichtungen,
- die Kapitalverrichtungen,
- die Sonderverrichtungen,

gemäß den diesem Erlass beigefügten Tabellen.

[...]

Art. 6. Die Haushaltsentwürfe der Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung werden bis zum 1. Juni vor dem Haushaltsjahr dem betreffenden Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt und dem Haushaltsplan seines Ministeriums beigefügt.

Art. 7. Der Haushaltsplan der Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung gilt als angenommen, sobald das Gesetz über den Haushalt des Unterrichtsministeriums ausgefertigt wurde.

Erfolgt diese Annahme nicht vor dem Beginn des Haushaltsjahres, so ist es erlaubt, ab dem 1. Januar die gleichen Verrichtungen vorzunehmen, wie sie in den vorherigen Haushaltsplänen zugelassen waren.

[...]

Art. 8. Eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben wird am Ende eines jeden Halbjahres erstellt.

Diese Aufstellungen werden durch den zuständigen Unterrichtsminister dem Finanzminister unterbreitet und dem Rechnungshof übermittelt. Die Belege werden vor Ort aufbewahrt.

Art. 9. Am Ende eines jeden Jahres werden erstellt: eine Geschäftsführungsrechnung sowie eine Haushaltsplanausführungsrechnung und eine Aufstellung der Aktiva und Passiva. Spätestens am 31. März des darauf folgenden Jahres werden diese Rechnungslegungen durch den zuständigen Unterrichtsminister dem Finanzminister zugesandt, der sie vor dem 30. April dieses Jahres dem Rechnungshof übermittelt.

Art. 10. Die Haushaltsplanausführungsrechnungen der Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung werden der Rechnungslegung des betreffenden Unterrichtsministeriums beigelegt.

Art. 11. Bei der Beendigung der Funktion als Buchhalter sind die gleichen Buchführungsverpflichtungen, wie in Artikel 9 angeführt, einzuhalten.

[...]

Art. 12. Der Betrag der Ausgaben darf nicht höher sein als der Betrag der Einnahmen.

Art. 13. § 1. Im Jahreshaushalt werden für die laufenden Ausgaben vorläufige Mittel von mindestens 2,5 Prozent der Schätzung der laufenden Ausgaben vorgesehen.

§ 2. Die vorläufigen Mittel dürfen im Laufe des Haushaltsjahres zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben verwendet werden, vorrangig für Energie.

Art. 14. § 1. Am Ende des Rechnungsjahres wird der Restbetrag:

1. bezüglich der Kapitalverrichtungen den Kapitaleinnahmen des darauf folgenden Jahres hinzugefügt;

2. bezüglich der laufenden Verrichtungen zu mindestens 20 Prozent für die Bildung eines ‘ Betriebs-Rücklagenfonds ’ verwendet, bis die Mittel dieses Fonds 10 Prozent des Durchschnitts der laufenden Ausgaben der drei vorangegangenen Haushaltsjahre erreichen.

Der Überschuss wird entweder ganz oder teilweise den Einnahmen der laufenden Verrichtungen oder den Einnahmen der Kapitalverrichtungen des darauf folgenden Haushaltsjahres hinzugefügt.

§ 2. Die Mittel des Rücklagenfonds können mit dem Einverständnis des zuständigen Ministers oder seines Beauftragten entweder zur Begleichung eines am Ende eines Rechnungsjahres oder eines Verwaltungszeitraums festgestellten unvorhergesehenen Defizits oder zu höchstens 25 % zum Erwerb von Vermögensgütern verwendet werden.

§ 3. Wenn die Mittel des Rücklagenfonds in Anwendung von § 2 für den Erwerb von Vermögensgütern verwendet wurden, muss dieser Fonds innerhalb von höchstens vier Jahren neu gebildet werden. Diese Frist beginnt am 1. Januar des dem Datum der Verwendung folgenden Jahres.

Art. 15. Der am Ende eines Jahres verfügbare Saldo kann ab dem Beginn des darauf folgenden Jahres verwendet werden.

Art. 16. Der Buchhalter eines Staatsdienstes mit getrennter Geschäftsführung, der gegenüber dem Rechnungshof verantwortlich ist und durch den zuständigen Unterrichtsminister benannt wird, ist beauftragt:

1. mit der Handhabung und Aufbewahrung der Gelder und Wertsachen;
2. mit der Erstellung und Aufbewahrung der in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Dokumente;
3. mit der Führung der Vermögensbuchhaltung;
4. mit der regelmäßigen Aufstellung des Vermögensinventars.

[...]

Art. 17. Die Unterrichtsminister organisieren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kontrolle der Führung der Dokumente, in denen die Buchhaltungsrichtungen und die Ausgabeverpflichtungen aufgezeichnet werden. Die Rrichtungen der Dienste im Sinne von Artikel 1 § 1 unterliegen nicht der Kontrolle durch die Finanzinspektion.

Art. 18. Der Rechnungshof kann vor Ort eine Kontrolle durchführen. Der Hof kann jederzeit alle Belege, alle Erläuterungen, alle Aufstellungen, alle Auskünfte zu Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Schulden verlangen ».

B.3.6. Nach Darlegung der klagenden Partei seien die subventionierten Sondergrundschulen gezwungen, ähnliche Buchhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

B.3.7. Der königliche Erlass vom 2. August 1973 « über die Kontrolle der Verwendung der Betriebs- und Ausrüstungssubventionen, die aufgrund der Artikel 32 und 34 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen gewährt werden » erlegt gewissen subventionierten Sondergrundschulen Buchführungsverpflichtungen auf.

B.3.8. Dieser Erlass gilt für jede Unterrichtsanstalt, die Betriebs- und Ausrüstungssubventionen erhält.

Unter « Unterrichtsanstalt » im Sinne des obengenannten Erlasses ist zu verstehen:

« Eine pädagogische Einheit, die eine oder mehrere Unterrichtsstufen umfasst und demselben Organisationsträger untersteht, wobei:

- entweder alle Unterrichtsstufen im gleichen Gebäudekomplex untergebracht sind, ungeachtet dessen, ob sie vom selben Schulleiter geführt werden oder nicht;
- oder alle Unterrichtsstufen der Führung desselben Schulleiters unterstehen, ungeachtet dessen, ob sie im gleichen Gebäudekomplex untergebracht sind oder nicht.

Falls diese Definition zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass gibt, obliegt es dem Minister im Einzelfall zu entscheiden, was zu einer bestimmten Unterrichtsanstalt gehört » (Artikel 2).

Jede Unterrichtsanstalt muss eine spezifische Buchhaltung führen, zu der ein besonderes Tagebuch, ein Kassenbuch und ein Postscheckkontobuch gehören. Es wird zweimal jährlich eine vorläufige Abrechnung und am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine abschließende Rechnungslegung erstellt. Ferner wird ein ständiges Inventar aller Anschaffungen geführt (Artikel 4).

Die nicht verwendeten Einnahmen werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und dann zu den gleichen Zwecken verwendet (Artikel 7); die Verwendung der Subventionen wird mindestens einmal jährlich durch Prüfer kontrolliert (Artikel 10).

B.3.9. Die anderen, von der klagenden Partei erwähnten Buchführungsverpflichtungen obliegen nicht den subventionierten Anstalten als solche, sondern vielmehr ihren Organisationsträgern, die den Buchhaltungsregeln von Artikel 37*bis* des Gesetzes vom 29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen » oder im vorliegenden Fall von Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 « über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen » unterliegen.

B.3.10. Solche Verpflichtungen stehen in keinem Verhältnis zu den besonderen Auflagen für die Schulen, deren Träger die Gemeinschaft ist, und insbesondere zur Verpflichtung, die Gelder und Wertsachen durch einen Buchhalter, der dem Rechnungshof gegenüber verantwortlich ist, handhaben zu lassen.

B.3.11. Angesichts dieser spezifischen Verpflichtungen sowie des Umstandes, dass die Finanzverwaltung der subventionierten Schulen grundsätzlich durch die Organisationsträger besorgt wird, ist die Notwendigkeit eines Korrespondenten-Buchhalters in Sondergrundschulen, deren Träger die Gemeinschaft ist, nicht mit derjenigen in Sondergrundschulen, die von ihr subventioniert werden, zu vergleichen.

B.3.12. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.4.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung an, insofern die Einrichtung von Verwaltungsstellen in den Sondergrundschulen, die von der Französischen Gemeinschaft subventioniert würden, von zufälligen Haushaltsgegebenheiten abhängen, während dies für die von ihr subventionierten Sondergrundschulen nicht der Fall sei.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 112 des angefochtenen Dekrets können die Funktionen, die durch das Verwaltungspersonal in einer Sondersekundarschule besorgt werden, in « Funktionen als Schreibkraft und Sachbearbeiter » bestehen.

Artikel 114 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

«Die Anzahl der Stellen in den Funktionen des Verwaltungspersonals und des erzieherischen Hilfspersonals, die von der Französischen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, wird durch Stundenkapital festgelegt. Dieses Stundenkapital wird jedes Jahr pro Schule für das betreffende Jahr bestimmt ».

Artikel 116 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1. Die Stellen als Aufseher-Erzieher, Direktionssekretär und Mitglied des Verwaltungspersonals, die im Sondersekundarschulunterricht organisiert oder subventioniert werden, werden in einem Stundenkapital berechnet, in dem die nach folgender Verteilungstabelle erzielte Kennziffer mit 38 multipliziert wird:

1. 80 Schüler: 1
2. 160 Schüler: 2
3. 240 Schüler: 3
4. 320 Schüler: 4
5. 400 Schüler: 5

- 6. 500 Schüler: 6
- 7. 600 Schüler: 7
- 8. 760 Schüler: 8
- 9. 920 Schüler: 9
- 10. 1.080 Schüler: 10
- 11. 1.240 Schüler: 11
- 12. 1.400 Schüler: 12
- 13. 1.560 Schüler: 13
- 14. 1.720 Schüler: 14.

Für jeweils 160 zusätzliche Schüler wird die Kennziffer durch 1 erhöht.

§ 2. Die Stellen werden in der Reihenfolge der Kennziffern an das Personal vergeben, das die Funktion als Aufseher-Erzieher erfüllt. Pro Schule müssen die folgenden Stellen mit vollem Stundenplan zugeteilt werden:

- 1. die Funktion als Schreibkraft durch Umwandlung der dritten und/oder der vierzehnten Stelle;
 - 2. die Funktion als Sachbearbeiter durch Umsetzung der achten und/oder der elften Stelle.
- [...] ».

B.4.3. Artikel 213 des angefochtenen Dekrets bestimmt jedoch:

« Die Regierung legt jährlich entsprechend den Haushaltsmöglichkeiten den Prozentsatz des Stundenkapitals fest, der verwendbar ist für die Kategorien des leitenden und des Lehrpersonals, des paramedizinischen, sozialen und psychologischen Personals, des Verwaltungs- und erzieherischen Hilfspersonals, und der sich aus den in den Artikeln 33, 34, 85, 86, 102, 104, 113, 114 und 132 erwähnten Normen ergibt, und dies auf identische Weise für alle Unterrichtsnetze ».

Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei lastet ebenfalls eine Ungewissheit im Zusammenhang mit dem Haushalt aufgrund dieses Artikels auf der Einrichtung von Verwaltungsstellen in den Sondersekundarschulen.

B.4.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.5.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 ab, da Artikel 111 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets der Regierung der Französischen Gemeinschaft eine allzu weitgehende Befugnis erteilt habe.

B.5.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung besagt, dass die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Aufgabe vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens bezüglich der Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen. Sie verbietet jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Obrigkeiten Zuständigkeiten erteilt werden.

Artikel 24 § 5 erfordert, dass diese Zuständigkeiten sich nur auf die Ausführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. So kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Obrigkeit die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben oder unzureichend angepasste politische Entscheidungen nicht verfeinern.

B.5.3. Die Bedingungen, denen die Einrichtung von Stellen als Korrespondent-Buchhalter in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Sondergrundschulunterricht unterliegt, betreffen das Statut des Verwaltungspersonals. Sie sind somit Bestandteil der Regeln bezüglich der Bezuschussung des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.5.4. Durch die Annahme von Artikel 111 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets hat der Dekretgeber sich darauf beschränkt zu verfügen, dass die Regierung jährlich entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln den Prozentsatz der Stellen als Korrespondent-Buchhalter festlegt, die aufgrund von Artikel 109 des besagten Dekrets im subventionierten Sondergrundschulunterricht eingerichtet werden können.

Die Jährlichkeit dieser Festlegung einerseits und andererseits die Notwendigkeit, sie angesichts der durch den Dekretgeber festgelegten verfügbaren Haushaltsmittel zu rechtfertigen, beweisen, dass dieser die Grenzen der Verordnungsbefugnis der Regierung angegeben hat.

B.5.5. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior